



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Postsendungen bitte nur an diese Anschrift!

Landkreis Lüneburg · Postfach 20 80 · 21310 Lüneburg

Landkreis Lüneburg
Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung
z.Hd. Frau Dr. Bechstein
Auf dem Michaeliskloster 4
21335 Lüneburg

Naturschutz und Wald

Viola Gielke
Horst-Nickel-Straße 4
21337 Lüneburg

Gebäude 11, Zimmer 325
Telefon 04131 26 1373
Fax 04131 26 2373
viola.gielke@landkreis.luneburg.de
Sprechzeiten Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Aktenzeichen 61 - N2500268
Bei Antwort bitte unbedingt angeben.

Lüneburg, 30.10.2025

Naturschutzrechtliche Erlaubnis

Ihr Antrag vom 30.10.2025

Aktenzeichen: N2500268

(Bei Antwort angeben)

Verfahren	: Erlaubnisse; Artenschutz
Grundstück	: Landkreis Lüneburg (mit Hansestadt)
Maßnahme	: Entnahme Wildvögel wegen Geflügelpest (Vogelgrippe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. auf Ihren Antrag vom 30.10.2025 erteile ich Ihnen hiermit die erforderliche

Befreiung

von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zur tierschutz- und/oder seuchenschutzrechtlich notwendigen Entnahme von an Geflügelpest (sogenannte Vogelgrippe) erkrankten Wildvögeln besonders oder streng geschützter Vogelarten im Landkreis Lüneburg.

2. Die Befreiung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

- 2.1. Diese Befreiung ist **befristet bis zum 30. November 2025**.
- 2.2. Diese Befreiung gilt für alle Mitarbeiter des Fachdienstes Veterinärwesen. Sie können mit der sachverständigen Entnahme Dritte, insbesondere Jagdausübungsberechtigte, beauftragen.
- 2.3. Vor jeder Entnahme ist eine Abwägung im Einzelfall durch den Fachdienst Veterinärwesen vorzunehmen. Es muss mindestens eine hohe Wahrscheinlichkeit der Erkrankung an Geflügelpest bei den betroffenen Exemplaren vorliegen. Zudem muss eine Genesung unwahrscheinlich sein und die Entnahme tierschutzrechtlich (Vermeidung von Tierleid) und/oder seuchenschutzrechtlich (Unterbindung der weiteren Krankheitsausbreitung) notwendig sein.



- 2.4. Die Anzahl der Entnahmen und die Abwägung im Einzelfall ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde mit folgenden Daten **wöchentlich** nachzuweisen:

Vogelart, Entnahmegrund, Entnahmeort, Durchführung der Entnahme durch Fachdienst Veterinärwesen oder Dritte.

- 2.5. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen behalte ich mir vor.

3. Dieser Bescheid ergeht gem. § 2 Abs. 2 NVwKostG gebührenfrei.

Hinweise:

- Durch diese Befreiung werden andere nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderliche Genehmigungen (hier z.B. Jagdrecht) nicht ersetzt.

Begründung:

Im Landkreis Lüneburg treten vermehrt Todesfälle bei Wildvögeln (bisher insbesondere Kraniche) aufgrund der Geflügelpest auf. Mitunter treten bei einzelnen Tieren mit schweren Verläufen akute Symptome auf, die einen qualvollen Todeskampf nach sich ziehen und erhebliches Tierleid verursachen. Zudem besteht die Gefahr einer weiteren Verbreitung der Geflügelpest. Für diese Fälle, die ein schnelles Handeln erfordern, beantragt Frau Dr. Bechstein für den Fachdienst Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Lüneburg am 30.10.2025 mündlich eine artenschutzrechtliche Befreiung zur Entnahme von einzelnen Tieren.

Aviäre Influenza (AI) ist eine Erkrankung der Vögel, die durch Influenza A Viren der Subtypen H5 und H7 verursacht wird. Bei dieser Erkrankung wird zwischen niedrigpathogenen ("wenig krank machenden") und hochpathogenen ("stark krank machenden") Viren unterschieden. Niedrigpathogene AI-Viren (LPAI) können bei infizierten Tieren mit nur geringen bis gar keinen Krankheitsanzeichen einhergehen. Eine Infektion mit hochpathogenen AI-Viren (HPAI) wird Geflügelpest genannt und führt oft zu schweren Krankheitsbildern mit vielen Todesfällen.

Seit September 2025 wurden Proben von mehr als 200 Wildvögeln in den Landeslaboren in Niedersachsen auf Influenza Viren untersucht. In der Zeit wurde das HPAI-Virus bisher bei 35 Wildvögeln nachgewiesen. Insbesondere Kraniche sind von der Erkrankung betroffen. Die Tiere zeigen heftige zentralnervöse Störungen. Eine Heilung der Tiere ist nicht möglich.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten. Alle europäischen Vogelarten fallen mindestens unter den besonderen Artenschutz, manche sind auch streng geschützt § 7 Abs. 2 Nr. 13, 14 BNatSchG.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. (§ 67 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 3 S. 1 BNatSchG)

Es besteht ein öffentliches Interesse daran, Wildvögeln mit schwerem Krankheitsverlauf ohne Aussicht auf Genesung von einem längeren Todeskampf zu erlösen. Ebenfalls ist ein Einschreiten notwendig, wenn aufgrund des dynamischen Seuchengeschehens durch die Entnahme schwer erkrankter Tiere eine weitere Verbreitung verhindert bzw. abgemildert werden kann. Erkrankte Tiere können zudem aufgrund der Seuchengefahr nicht in anerkannte Betreuungsstationen verbracht werden. Diese Interessen überwiegen dann im Einzelfall das öffentliche Interesse an der Durchsetzung artenschutzrechtlicher Verbote.

Die Vermeidung der weiteren Ausbreitung der Krankheit, gerade auch in den Populationen streng geschützter Vogelarten, wie auch die Vermeidung von Tierleid durch den Verlauf einer unheilbaren, unter Schmerzen zum Tode führenden Krankheit, rechtfertigt eine zeitlich begrenzte Befreiung von § 44 Abs.1 Nr. 1. BNatSchG wie vom Fachdienst Veterinärwesen beantragt unter den genannten Nebenbestimmungen und ist verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg erheben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Viola Gielke